

Antrag 12/I/2020

Jusos LDK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Keine Verwirkung von Lohnansprüchen!

1 Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion dazu auf, eine
2 Gesetzesvorlage in den Bundestag einzubringen, die die
3 Verwirkung von Lohnansprüchen gesetzlich ausschließt.
4 Dafür soll § 611a Abs. 2 BGB um den folgenden Satz ergänzt
5 werden:

6
7 „Die Verwirkung der Vergütung ist ausgeschlossen.“
8

9 Die Mehrheit der Arbeitnehmer*innen in Deutschland
10 leistet regelmäßig Überstunden. Viele von ihnen lassen
11 sich diese Überstunden jedoch nicht ordnungsgemäß ver-
12 güten, weil sie eine Kündigung fürchten. Erst nach Ablauf
13 des Arbeitsverhältnisses ist die Position der Arbeitneh-
14 mer*innen stark genug, ihr Recht auf Überstundenvergü-
15 tung durchzusetzen. Selbst wenn die Arbeitnehmer*in-
16 nen dann den Schritt vor Gericht wagen, kann dieses Recht
17 in der Praxis regelmäßig nicht durchgesetzt werden. Ver-
18 antwortlich dafür ist der Rechtsgrundsatz der Verwirkung.
19 Dieser besagt, dass die Arbeitnehmer*innen ihr Recht
20 auf Überstundenvergütung verirken, wenn sie ihr Recht
21 über einen längeren Zeitraum nicht geltend gemacht ha-
22 ben und die Arbeitgeber*innenseite sich darauf eingerich-
23 tet hat, dass die Arbeitnehmer*innenseite ihr Recht auch
24 in Zukunft nicht durchsetzen würde.

25
26 Die gängige Rechtspraxis verkennt die strukturelle Unter-
27 legenheit der Arbeitnehmer*innen. Sie geht an der Realit-
28 tät des Arbeitslebens vorbei. Im Regelfall geht der Mensch
29 seiner Arbeit mit einer klaren Vergütungserwartung nach.
30 Daher kann es der Arbeitgeber*innenseite nicht zugebil-
31 ligt werden, dass sie sich subjektiv darauf einstellen darf,
32 die Arbeitnehmer*innen ab einem gewissen Zeitpunkt für
33 ihre Überstunden nicht mehr bezahlen zu müssen.

34
35 Durch die Gesetzesänderung kann der Anspruch auf Über-
36 stundenvergütung nicht mehr verwirkt werden. Er unter-
37 liegt jedoch weiterhin der Verjährung und kann damit im-
38 mer nur für die letzten drei Jahre durchgesetzt werden.
39 Auch die objektive Schranke zur ehrenamtlichen Arbeit
40 wird durch die Gesetzesänderung nicht verschoben.

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)